

**Gemeinde Arnsdorf
Landkreis Kamenz**

Satzung

der Gemeinde Arnsdorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren sowie Gebühren für die Parentationshalle

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Art. 31. Gz. Euro-bedingten Änderung d. Sächs. Landesrechts vom 19.10.1998 (GVBl. S. 505) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Arnsdorf in Ihrer Sitzung am 10.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren	3
§ 4 In-Kraft-Treten	3

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes der Gemeinde Arnsdorf und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden oder die Benutzer des Friedhofes und seiner Einrichtungen.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofes einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistungen.
- (2) Die Gebühren sind sofort fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren sowie Gebühren für die Parentationshalle der Gemeinde Arnsdorf vom 01.02.1996 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Arnsdorf, den 13.12.2001

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Arnsdorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren
sowie Gebühren für die Parentationshalle vom 10.12.2001

Gebührentarif

1. Grabplatzgebühren für Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten	
1.1.	Sargbestattung bis 2 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre) 84,00 €
1.2.	Sargbestattung bis 13 Jahre (Ruhezeit 15 Jahre) 167,00 €
1.3.	Urnenreihengrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre) 167,00 €
1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes (Pos. 1.1. bis 1.3.) pro Jahr: 9,00 €
2. Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten	
2.1.	Sargbestattung Einzelstellen (Ruhezeit 25 Jahre) 190,00 €
2.2.	Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Erd-Einzelstellen, pro Jahr 8,00 €
2.3.	Sargbestattung, Doppelstellen (Ruhezeit 25 Jahre) 380,00 €
2.4.	Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Erd-Doppelstellen, pro Jahr 15,00 €
3. Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für Urnengemeinschaftsanlage	
	Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre Ruhezeit) 150,00 €
4. Friedhofsunterhaltungsgebühren	
4.1.	Für Urnenreihengrabstätten (Ruhezeit 20 Jahre) pro Jahr: 13,00 €
4.2.	Für Urnen in Urnengemeinschaftsanlage (im voraus 20 Jahre x 11,00 €) 220,00 €
4.3.	Für Erd-Einzelgrabstellen (Ruhezeit 25 Jahre) pro Jahr: 14,00 €
4.4.	Für Erd-Doppelstellen (Ruhezeit 25 Jahre) pro Jahr: 28,00 €

5. Gebühren für die Grabherstellung (Grabaushub)		
5.1.	Erdgräber (Verstorbene bis 5 Jahre)	186,00 €
5.2.	Erdgräber (Verstorbene über 5 Jahre)	319,00 €
5.3.	Urnengrabstellen einschl. Urnengemeinschaftsanlage	138,00 €
5.4.	Härtezuschlag bei witterungs- u. bodenbedingten erschwerten Grabaushub Pos. 5.1. Bis 5.3.	je 10 %
6. Gebühren für Umbettungen		
6.1.	Umbettung/Ausbettung von Urnen	65,00 €
6.2.	Umbettung/Ausbettung von Särgen	208,00 €
6.3.	Härtezuschlag bei witterungs- u. bodenbedingten erschwerten Grabaushub, Pos. 6.1.- 6.2.	je 10,00 %
7. Gebühren für die Nutzung der Parentationshalle		
7.1.	Verabschiedung mit Sarg oder Urne	154,00 €
7.2.	Heizzuschlag	27,00 €
7.3.	Nutzung der Leichenkühlzelle, pro Tag:	16,00 €
8. Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungsbestätigung an Gewerbetreibende		
	Die Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungsbestätigung an einen Gewerbetreibenden (für zwei Jahre) beträgt:	26,00 €

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.